

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



17. Jahrgang	Potsdam, den 19. August 2008	Nummer 6
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten (RL-Schülerbeförderung - RLSchBef) vom 7. August 2008	218
Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RLSofo) vom 7. August 2008	219

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Richtlinien des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer sozialen Staffelung
der Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten
(RL-Schülerbeförderung - RLSchBef)**

Vom 7. August 2008
Gz.: 14.6

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Schülerbeförderung gemäß § 112 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gewährt.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten eine Zuwendung, wenn sie die Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten nach sozialen Kriterien staffeln. Diese Kriterien können sich auf die Einkommenssituation oder die Anzahl der Kinder oder Geschwister beziehen. Von einer zulässigen sozialen Staffelung mit Bezug auf die Einkommenssituation ist insbesondere auszugehen, wenn die Kostenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern

a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),

- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- c) Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- d) Wohngeld oder
- e) Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

beziehen oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden, ermäßigt wird. Die Zuwendungsvoraussetzungen gelten ebenfalls als erfüllt, wenn die Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten ganz entfällt.

(2) Der Nachweis ist durch die Vorlage der Satzung über die Schülerbeförderung zu erbringen.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Gesamtansatz, der nach den Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung nach der amtlichen Schulstatistik, der Bevölkerungsdichte und dem Anteil der Empfänger von Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Gesamtschülerzahl an allgemeinbildenden Schulen und auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Für die Verteilung werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung wie folgt angesetzt:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungsdichte von

bis zu 70 Einwohner pro km ²	mit 120 vom Hundert,
über 70 Einwohner pro km ²	mit 100 vom Hundert und
kreisfreie Städte	mit 70 vom Hundert.

- b) Landkreise oder kreisfreie Städte mit einem Anteil von Sozialgeldempfängern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Gesamtschülerzahl an allgemeinbildenden Schulen von

unter 20 Prozent	mit 80 vom Hundert,
20 Prozent bis unter 25 Prozent	mit 100 vom Hundert,
25 Prozent bis unter 30 Prozent	mit 110 vom Hundert und
über 30 Prozent	mit 120 vom Hundert.

5 - Verfahren

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte legen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bewilligungsbehörde) mit

der Antragstellung ihre Satzungen über die Schülerbeförderung jeweils bis zum 1. März eines Jahres (Ausschlussfrist) vor.

(2) Die Auszahlung der Zuwendung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für das Jahr 2008 die Satzung bis zum 1. Oktober vorzulegen, die Auszahlung erfolgt bis zum 31. Oktober.

(4) Die Schülerzahlen für die Berechnung der Zuwendungen gemäß Nummer 4 Abs. 4 bestimmen sich nach der amtlichen Schulstatistik des im Zuschusszeitraum auslaufenden Schuljahres. Davon abweichend gelten für das Jahr 2008 die Schülerzahlen des Schuljahres 2007/08. Die Bevölkerungsdichte bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der Anteil der Sozialgeldempfänger bestimmt sich nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom Januar des Jahres, für das die Zuwendung gewährt wird.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Dezember eines Jahres mit, dass sie die Zuwendung zweckentsprechend verwendet haben. Ein detaillierter Nachweis ist nicht erforderlich.

(6) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Zuwendung ab dem Zeitpunkt zurückzufordern, ab dem aufgrund der Änderung der Satzung die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3 nicht mehr erfüllt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der Satzungsänderung.

6 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 7. August 2008

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RLSofo)

Vom 7. August 2008
Gz.: 11.2

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinien ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenem Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind insbesondere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend machen könnten. Es können auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden.

(4) Ein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote und kostenpflichtige eintägige schulische Veranstaltungen, Lernmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Abs. 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Gesamtansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

5 - Verfahren

- (1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Abs. 4 (Anlage 1). Abweichend davon wird im Jahr 2008 die Frist zur Übermittlung der Daten auf den 1. Oktober festgelegt.
- (2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu. Abweichend davon werden die Mittel im Jahr 2008 im Oktober zugewiesen.
- (3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Sofern Schülerinnen und Schüler eine finanzielle Unterstützung erhalten, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden, wird dies von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.
- (5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.
- (6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der

Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

- (7) Verwendungsnachweisverfahren:
 - a) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.
 - b) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.
 - c) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils zum 31. März nach (Anlage 2).
- (8) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

6 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 7. August 2008

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1
(zu Nr. 5 Abs. 1)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Teilnahme am Sozialfonds
Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler

1. Antragsteller

Schulträger:
Anschrift (Straße/ PLZ/ Ort/ Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/ Tel.: (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse)
Bankverbindung (Konto-Nr./ BLZ/ Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Im Haushaltsjahr _____ wird für insgesamt _____ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 10, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung (LernMV) befreit sind, die Einrichtung eines Sozialfonds beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf folgende Schulen:

Amtliche Schulnummer	Anzahl der nach der LernMV vom Eigenanteil befreiten Schüler
Summe:	

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Unterschrift)

4. Ergebnis der Antragsprüfung durch das MBS

Nach Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller für die Einrichtung eines Sozialfonds Mittel in Höhe von _____ € zugewiesen.

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Dienststelle/ Unterschrift)

Anlage 2
(zu Nr. 5 Abs. 7 Buchstabe c)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20__

Betr.: Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RLSofo)

1. Zuwendungsempfänger

Schulträger	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Durch Zuwendungsbescheid des MBS vom _____ Aktenzeichen _____ wurden dem Schulträger _____ Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Haushalten (Zielgruppe) zugewiesen. Aus dem Vorjahr standen Mittel in Höhe von _____ Euro zur Verfügung.

2. Nachweis der Ausgaben

Amtliche Schulnummer	Vom Schulträger zugewiesene Mittel	Von der Schule verausgabte Mittel	Überschuss/ Fehlbetrag
Summe			

3. Abgleichung

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds	€
Summe der Ausgaben	€
Fehlbetrag/ Überschuss	€

Die nicht verausgabten Mittel werden

- entsprechend der Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ins nächste Haushaltsjahr übertragen.
- oder
- werden an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zurück überwiesen.

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurden,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen

Der Unterzeichnerin/ dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Unterschrift)

5. Ergebnis der Prüfung durch das MBS

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Dienststelle/ Unterschrift)

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

228

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 6 vom 19. August 2008

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0